

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), jeweils in Verbindung mit den §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim am 15.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nauheim

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nauheim vom 23.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung

§12

Brandschutzkommission

(3) Als Mitglieder gehören ihr an:

ein/e vom Gemeindevorstand bestimmter/e Beigeordneter/e

der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin und sein(e)/ihr Stellvertreter/in

drei von der Gemeindevertretung gewählte Gemeindevertreter/innen, die nicht aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauheim sind

zwei von der Einsatzabteilung vorzuschlagende Mitglieder, die von der Gemeindevertretung gewählt werden.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 06.11.2021 in Kraft.

Nauheim, den 28.10.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim



Jan Fischer
Bürgermeister

